

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: SKöF-Interpretation als richtig anerkannt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SKöF-Interpretation als richtig anerkannt

Der Streit um den Unterstützungswohnsitz fremdplazierter Kinder im ZUG ist entschieden

In einem Beschwerdeverfahren zum umstrittenen Artikel 7 Absatz 3 lit. c des revidierten Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Interpretation der SKöF gestützt, wonach alle unter elterlicher Gewalt stehenden, wirtschaftlich unselbständigen und dauernd fremdplazierten Kinder einen eigenen Unterstützungswohnsitz haben.

Nach Inkraftsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) am 1. Juli 1992 entbrannte ein Rechtsstreit über die Auslegung von Art. 7 Abs. 3 lit. c dieses Gesetzes. Zur Frage stand, ob unter elterlicher Gewalt stehende Unmündige, die dauernd fremdplaziert sind, in jedem Fall einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründen, oder ob die erwähnte Bestimmung nur auf jene fremdplazierten Kinder anwendbar ist, deren Eltern gemeinsam Inhaber der elterlichen Gewalt sind, sich jedoch während der Dauer der Fremdplazierung getrennt haben. Mithin ging es um die Frage, ob Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG eine Ausnahmeknüpfung oder eine Ersatzanknüpfung gegenüber den Absätzen 1 und 2 des Artikels 7 darstellt.

Die SKöF vertrat in ihrem (im Frühjahr 1992 publizierten) Merkblatt zum revidierten ZUG klar die Meinung, dass unter elterlicher Gewalt stehende, wirtschaftlich unselbständige, dauernd fremdplazierte Kinder *in jedem Fall einen eigenen, nicht vom aktuellen Wohnsitz des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Gewalt ableitbaren Unterstützungswohnsitz begründen*, und dies an jenem Ort, an welchem sie zuletzt mit den Eltern oder einem Elternteil zusammengelebt haben (Ausnahmeknüpfung in bezug auf die Grundsätze gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2). Damit bleibt für die Unterstützung während der gesamten Dauer der Fremdplazierung bzw. bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jener Kanton bzw. Ort zuständig, aus dem heraus das Kind fremdplaziert worden ist.

Ein Kanton teilte diese Meinung der SKöF nicht und stützte sich bei seiner Auslegung von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG auf den Text der Botschaft zur Änderung des ZUG vom 22. November 1989, wo diese Bestimmung lediglich im Sinne einer Ersatzanknüpfung für den Fall getrennt lebender Inhaber der elterlichen Gewalt gedeutet wurde.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen einen Beschluss der Fürsorgedirektion dieses Kantons hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Entscheid vom 5. Mai 1993 im Sinne des Beschwerdeführers und der SKöF festgestellt, dass Art. 7 Abs. 3 lit. c als Ausnahmebestimmung zu interpretieren und auf alle unter elterlicher Gewalt stehenden, wirtschaftlich unselbständigen und dauernd fremdplazierten Kinder anwendbar ist. Da die unterlegene Partei gegen diesen Entscheid des EJPD keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen wird, darf dieser Rechtsstreit, der seit Mitte 1992 zu etlichen Fällen geführt hat, in denen Zuständigkeiten und Kostenträger nicht geregelt werden konnten, nunmehr als

beigelegt betrachtet werden. Die in der «ZöF» Nr. 2/1993 vertretene Interpretation zum strittigen Artikel 7 des ZUG ist nun bestätigt worden. Tsch.

Flexibilität und Dynamik führen zum Erfolg

Erfolgreiches SKöF-Enführungsseminar 1993 in Fürigen

Das zum vierten Mal durchgeführte schweizerische Einführungsseminar in die Praxis der Sozialhilfe, das vom 4. bis 6. Mai im Hotel Fürigen oberhalb Stansstad abgehalten wurde, war für die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) in mehrerlei Hinsicht ein Testfall: Das Resultat ist sehr ermutigend ausgefallen.

Vom zweijährigen Durchführungsturnus wurde auf den jährlichen gewechselt, der Diskussion in kleinen Gruppen wurde zu Lasten von Plenumsveranstaltungen noch mehr Zeit eingeräumt, und die Veranstaltung fiel in eine Phase grossen Spardrucks bei vielen Organen der Sozialhilfe. Etwas gespannt waren die Verantwortlichen daher schon, ob es auch diesmal gelingen würde, dem ausgezeichneten Ruf des Seminars gerecht zu werden.

Eine Sorge verflog bereits im Laufe der Anmeldefrist: Über 90 Behördemitglieder, Verwaltungsfachleute und beraterisch Tätige schrieben sich zum Seminarbesuch ein. Der Anlass war einmal mehr voll ausgebucht. Damit wurde auch deutlich, dass ein gutes Weiterbildungsangebot, das zwangsläufig etwas kostet, auch bei sehr knappen Finanzmitteln gerne angenommen wird. Weiterbildung wird also von vielen SKöF-Mitgliedern als eine Investition begriffen, die nicht einfach dem Sparstift zum Opfer fallen darf.

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihr öffentliches Amt in der Sozialhilfe erst vor wenigen Wochen oder Monaten angetreten. Für sie war «Fürigen» die erste grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem neuen Aufgabenbereich. Ihnen gegenüber musste das Einführungsseminar seinem Namen besondere Ehre antun.

Im Vergleich zu früher wurde dieses Jahr der «kopflastige Teil», wurden die Plenumsveranstaltungen zu Gunsten der Diskussionszeiten weiter gekürzt. Dank grossem Einsatz und hoher Motivation der fachkundigen Diskussionsverantwortlichen verlor der Kurs dennoch nicht an Substanz, sondern gewann im Gegenteil an Dynamik dazu. Einige Ergebnisse der zum Schluss des Seminars getätigten Umfrage mögen für sich sprechen: 97 Prozent der Antwortenden haben das Seminar für sich persönlich als zumindest wertvoll erlebt, 70 Prozent gaben ihm gar die Note «sehr gut»; auch die Frage, ob die Teilnahme anderen Behördemitgliedern empfohlen werden sollte, wurde zu 88 Prozent bejaht, während der Wert für Beratungs- und Verwaltungspersonal weniger hoch eingestuft wurde.

Das nächste Einführungsseminar in die Praxis der Sozialhilfe ist vom 19. bis 21. April 1994 wiederum in Fürigen geplant. Teilnehmen können vorwiegend neue Behördemitglieder aus Gemeinden, die Mitglied der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge sind. Tsch.